

§ 13 DSG M-V

(1) Bei Verfahren im Rahmen öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen sowie die von ihnen besonders beauftragten Stellen die dazu erforderlichen [personenbezogenen Daten](#) auch ohne Kenntnis des [Betroffenen](#) verarbeiten. Die [Verarbeitung](#) dieser [Daten](#) für andere Zwecke ist nur mit [Einwilligung](#) der [betroffenen Person](#) zulässig.

(2) Auf Anforderung der in Absatz 1 genannten Stellen dürfen andere öffentliche Stellen die zur Vorbereitung der Auszeichnung oder Ehrung erforderlichen [Daten](#) übermitteln.

(3) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten,
2. die Herkunft der Daten,
3. die Empfänger, an die die Daten übermittelt werden sowie
4. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten.

Eine Auskunft darf nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten zu einer dritten Person offenbart werden, es sei denn eine Einwilligung der dritten Person liegt vor. Die Form der Auskunftserteilung ist nach pflichtgemäßem Eressen zu bestimmen.

(4) Bei Verfahren im Rahmen öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen gelten nur die [Art. 5 DSGVO](#) bis [Art. 7 DSGVO](#), [Art. 16 DSGVO](#) bis [Art. 18 DSGVO](#), Kapitel IV sowie Kapitel VI der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) entsprechend.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung